

Polizeiverordnung

—§1 Aufgabe und Struktur der Polizeibehörde—

- 1) Die Aufgabe der Polizeibehörde besteht darin, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und die Gesellschaft vor jeglichen Gefahren zu beschützen dabei muss sie im Sinne der Gesellschaft und des Staates sowie innerhalb ihrer moralischen und gesellschaftlichen Verpflichtung gegenüber jedem Bürger vorgehen.
- 2) Die Polizeibehörde ist dem Ministerium des Inneren unterstellt und ist ein Exekutivorgan, über das die Regierung verfügt. Jegliche Ämter werden bei Erstannahme von den Stifftiana ernannt.

—§2 Verpflichtung der Polizei—

- 1) Die Polizeibeamten haben die Pflicht, jegliche Einsätze zu protokollieren und anschließend zu archivieren. Darüber hinaus sollen die Polizeibeamten die Informationen der abgeschlossenen Ereignisse weitergeben und wiedergeben können.
- 2) Die Polizeibeamten haben die Pflicht, das Umfeld in oder nach einem Einsatz zu sichern, indem sie das Wohl der beteiligten Personen schützen und sicherstellen. Die beteiligten Personen müssen auf psychische und physische Unversehrtheit überprüft werden.
- 3) Die Polizeibeamten haben die Pflicht jegliche für den Einsatz wichtigen Gegenstände und Personen sicherzustellen, sei es durch Festnahme, Verhörsvorladung oder Sicherstellung von Objekten durch Verpackung.
- 4) Die Polizeibeamten haben die Pflicht nach einem abgeschlossenen Einsatz ihren Vorgesetzten, insofern sie anzutreffen sind, Bericht zu erstatten.
- 5) Die Polizeibeamten haben die Pflicht, sich im Dienst anständig zu verhalten und auftreten, sei es mimisch, äußerlich oder sprachlich. Die Polizeibeamten müssen den Ruf der Polizeibehörde wahren, indem sie zivilisiert als Repräsentanten der Polizeibehörde auftreten.
- 6) Die Polizeibeamten haben die Pflicht, den Befehlen von höhergestellten Polizeibeamten Folge zu leisten. Dabei wird ein Befehl des ranghöheren, unabhängig von späteren Befehlen niedrigerrangigen Polizeibeamten, stets höher gestellt. Der Innenminister ist das höchste Weisungsamt, dem Beamte Folge leisten müssen.
- 7) Die Polizeibeamten haben die Pflicht, bei einer Weisung eines Zivilisten gemäß der Situation und der Art der Weisung die Rechte des Zivilisten vorzulesen, dabei muss dieser die Vorlesung deutlich und für den Zivilisten verständlich durchführen.

—§3 Vorgehensweise der Polizei—

- 1) Ein Einsatz der Polizei findet nur auf Befehl eines Polizeirates oder des Polizeipräsidenten statt, sowie einer direkten Konfrontation ohne direkte Weisung. Der Einsatz wird vom höchstrangigen anwesenden Polizeibeamten geleitet oder, falls festgelegt, von einem Polizeirat oder dem Polizeipräsidenten festgelegten Polizeibeamten, der mindestens den Rang eines Polizeikommissars innehat. Polizeieinsätze sind generell jede außergewöhnlichen Ereignisse, die direkt mit Ordnungsbrüchen in Verbindung stehen und innerhalb des regulären Dienstverfahrens vorkommen.

- 2) Die Streife ist eine patrouillienförmige Überwachung der Polizeibeamten in einem gewissen festgelegten Umfeld, um mögliche Auffälligkeiten oder Ordnungsbrüche festzustellen und Bürger in Not zu helfen, falls dies von Nöten sein sollte.
- 3) Bei der Aufgabe des Objektschutzes sind die Polizeibeamten dazu verpflichtet, ein Objekt in Form eines Gegenstandes oder einer Einrichtung zu bewachen und/oder zu beschützen. Diese Form des Dienstes gilt als irregulär und wird ausschließlich beim Innenminister beantragt und vom Innenminister angeordnet.
- 4) Bei der Aufgabe des Personenschutzes sind die Polizeibeamten dazu verpflichtet, eine Person zu bewachen und zu beschützen. Diese Form des Dienstes gilt als irregulär und wird ausschließlich beim Innenminister beantragt und vom Innenminister angeordnet.

—§5 Polizeiabteilungen—

- 1) Die Polizeiabteilungen arbeiten getrennt voneinander mit unterschiedlichen Hierarchien, ein ranghöherer Polizeibeamter einer Abteilung hat kein Recht der Weisung eines rangniederen Polizeibeamten einer anderen Abteilung. Die einzigen Instanzen, die das Weisungsrecht auf alle Polizeibeamten besitzen, sind das Amt des Innenministers und das des Polizeipräsidenten.
- 2) Die Abteilungen der Polizei haben zugewiesene Zuständigkeitsbereiche, die in den Paragraphen §6,§7,§8 festgelegt werden, diese dürfen nur auf Anordnung des Polizeipräsidenten oder des Innenministers verlassen werden oder falls eine direkte und unmittelbare Gefahr im Sichtfeld der zuständigen Polizeibeamten herrscht.
- 3) Falls, aus situativen Gründen, in einer bestimmten Abteilung ein Mangel an Personal herrscht, kann die Polizeileitung, Polizeibeamte zu anderen Abteilungen zuweisen, wenn diese dem zustimmen.

—§6 Polizeiabteilung: Schutzpolizei—

- 1) Die Aufgabe der Schutzpolizei ist es, die unmittelbare Sicherheit und Ordnung auf dem öffentlichen und privaten Raum zu gewährleisten.
- 2) Die Schutzpolizei geht grundlegend mit Streifendienst und Bereitschaftsdienst vor. Dabei sollten Beamte der Schutzpolizei auf Streife auf öffentlichen Plätzen sein, um diese zu überwachen und auf der Polizeiwache in Bereitschaft stehen, um mögliche Einsätze umgehend bearbeiten zu können.
- 3) Die Schutzpolizei strukturiert sich aus einem Polizeirat, der die Abteilung leitet, sowie mindestens 16 weiteren Polizeibeamten, die sich in der Abteilung in Kommissare und Anwärter aufteilen lassen, das Verhältnis dieser vergebenen Ämter soll nicht mehr als eins zu drei betragen. Die Beförderung obliegt dem Polizeipräsidenten.
- 4) Die Schutzpolizei arbeitet im Dienst außerhalb des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich in Paaren, um jegliche Situationen bewältigen zu können. Auf Bereitschaft sollten ständig mindestens zwei Polizeibeamten stehen, um mögliche eintreffende Einsätze entgegennehmen zu können.

—§7 Polizeiabteilung: Grenzpolizei—

- 1) Die Aufgabe der Grenzpolizei ist es, die Grenze zu bewachen und Personen, die nicht befugt sind, die Grenze zu passieren sowie Personen, denen es nicht erlaubt ist, den Staat zu verlassen, aufzuhalten. Außerdem soll sie den Schwarzhandel und Schmuggel über die Grenzen regulieren und abfangen.

- 2) Die Grenzpolizei befasst sich hauptsächlich mit den Grenzübergängen am Staatsgebiet und überprüft vor Ort Personen auf eventuellen illegalen Grenzübertritt sowie die Einführung illegaler Gegenstände in den Staat.
- 3) Die Grenzpolizei strukturiert sich aus einem Polizeirat, der die Abteilung leitet, sowie mindestens 12 weiteren Polizeibeamten, die sich in der Abteilung in Kommissare und Anwärter aufteilen lassen, das Verhältnis dieser vergebenen Ämter soll nicht mehr als eins zu drei betragen. Die Beförderung obliegt dem Polizeipräsidenten.
- 4) Die Grenzpolizei arbeitet an Grenzübergängen mit jeweils mindestens drei Polizeibeamten, darunter mindestens ein Polizeibeamter des Ranges Kommissar, dieser muss zu jeder Zeit in seiner Schicht am Grenzübergang seinen Dienst tun.

—§8 Polizeiabteilung: Justiz—

- 1) Die Aufgaben der Justiz sind zunächst die Bewachung und Verwaltung der Justizvollzugsanstalt des Staates, sowie die Bewachung und Beaufsichtigung von Gerichtsverfahren. Zusätzlich soll sie die Beaufsichtigung von Sitzungen des Parlaments und Gremien des Staatsapparates vornehmen und diese vor äußeren und inneren Gefahren verteidigen.
- 2) Die Justiz arbeitet hauptsächlich mit Bewachung und Anwesenheit bei Gremien und der Administration der Justizvollzugsanstalt. Zusätzlich arbeitet sie mit Bereitschaftsdienst, falls sich eine Situation ergibt, die keinen vorgeschriebenen Präzedenz-Fall hat.
- 3) Die Justiz strukturiert sich aus einem Polizeirat, der die Abteilung leitet, sowie mindestens 8 weiteren Polizeibeamten, die sich in der Abteilung in Kommissare und Anwärter aufteilen lassen, das Verhältnis dieser vergebenen Ämter soll nicht mehr als eins zu drei betragen. Die Beförderung obliegt dem Polizeipräsidenten.
- 4) Die Justiz arbeitet offen, je nach Situation und Anforderung der Gerichte, grundsätzlich gilt, mindestens ein Polizeibeamter der Abteilung muss bei einem Gerichtsprozess und einer Sitzung des Parlaments anwesend sein. Zudem überprüfen sie die Zulässigkeit von Personen an Übergängen in Gremien oder Plätzen, die nur bestimmten Personen zugänglich sind und es müssen mindestens vier Polizeibeamte die Justizvollzugsanstalt bewachen und verwalten.
- 5) Im Fall der Anwesenheit eines Gerichtsprozesses wird der Polizeibeamte der Justiz automatisch zu einem Gerichtsdienstler und ist, bis der Prozess und alle nachfolgenden Ereignisse des Prozesses abgeschlossen sind, dem zuständigen Richter weisungspflichtig. Gleiches ist bei Gremien des Staates der Fall, im Falle des Parlaments ist der Parlamentspräsident weisungsberechtigt.

—§9 Polizeiränge—

- 1) Es existieren vier Ränge der Polizeibeamten, diese dürfen nicht ausgesetzt, erweitert oder ersetzt werden, diese vier Ränge sind: der Polizeianwärter, der Polizeikommissar, der Polizeirat und der Polizeipräsident.
- 2) Jede dieser Ränge sind absolut und eindeutig, dabei grenzen sich diese Ränge jedoch durch die Abteilungen ab, Polizeianwärter, Polizeikommissare und Polizeiräte sind je nach Abteilung geordnet und erhalten dabei den Ruf laut „Polizei[-anwärter;-kommissar;-rat] der [Schutzpolizei;Grenzpolizei;Justiz]“. Allein der Polizeipräsident ist von den Abteilungen unabhängig.

- 3) Die Polizeiränge des Polizeianwärters, des Polizeikommissars und des Polizeirats können vom Innenminister und dem Polizeipräsidenten vergeben und dominiert werden, der Rang des Polizeipräsidenten wird allein vom Innenminister vergeben.
- 4) Die Maximalbegrenzung der aktiven Polizeibeamten mit den Rängen des Polizeianwärters oder des Polizeikommissars beträgt 60 Stellen.

——§10 Rang: Polizeianwärter——

- 1) Ein Polizeianwärter hat keine Berechtigung zur Einsicht in polizeiliche Dokumente.
- 2) Die Polizeianwärter sind neue Mitarbeiter, oder Mitarbeiter, die sich noch nicht vollständig etabliert haben, sie sind an niedrigster Stelle der Polizeibehörde.
- 3) Ein Polizeianwärter hat kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern der Polizeibehörde. Ein Polizeianwärter ist weisungspflichtig gegenüber den Polizeikommissaren und dem Polizeirat, der Abteilung, der er angehört, sowie dem Polizeipräsidenten und dem Innenminister, sowie dem Stellvertretenden Polizeipräsidenten, wenn der Polizeipräsident außer Dienst ist.

——§11 Rang: Polizeikommissar——

- 1) Ein Polizeikommissar hat Einsicht auf Akten aller Straftäter und Verurteilten, sowie der Akten der Mitarbeiter seiner Behörde, sowie die Einsicht auf alle Haftbefehle.
- 2) Die Polizeikommissare leiten Einsätze und kommandieren Anwärter in einer bestimmten Aufgabe. Sie sind zur Bearbeitung von Fällen und Einsätzen vor Ort gedacht.
- 3) Ein Polizeikommissar hat das Weisungsrecht gegenüber den Polizeianwärtern, der Abteilung, der er angehört. Ein Polizeikommissar ist gegenüber dem Polizeirat seiner Abteilung, dem Polizeipräsidenten, dem Innenminister und dem stellvertretenden Polizeipräsidenten, wenn sich der Polizeipräsident außer Dienst befindet, weisungspflichtig.

——§12 Rang: Polizeirat——

- 1) Ein Polizeirat hat die Berechtigung des Zugriffs auf jegliche Dokumente der Polizeibehörde innerhalb seiner Abteilung, sowie Einsätze und Befehle für Aktionen innerhalb seiner Abteilung auszustellen.
- 2) Die Polizeiräte sind zur Leitung ihrer Abteilung zugeteilt, diese sollen ihre Abteilung operativ verwalten und dafür sorgen, dass sie funktioniert. Sie regeln die Abläufe, Einsätze und Befehle innerhalb der Abteilung und setzen die Voraussetzungen, die ihnen vom Polizeipräsident und Innenminister gegeben werden, um.
- 3) Ein Polizeirat hat die Weisungspflicht gegenüber dem Polizeipräsidenten und dem Innenminister, sowie dem stellvertretenden Polizeipräsidenten, wenn der Polizeipräsident außer Dienst ist. Der Polizeirat hat das Weisungsrecht gegenüber den Polizeianwärtern und den Polizeikommissaren der Abteilung, die der Polizeirat leitet.

——§13 Rang: Polizeipräsident——

- 1) Der Polizeipräsident hat die Berechtigung des Zugriffs auf alle Dokumente der Polizeibehörde, sowie Einsätze und Befehle für Großaktionen auszustellen.

- 2) Der Polizeipräsident hat die Funktion, die Leitung der Polizeibehörde zu übernehmen, er befiehlt alle Teile der Polizeibehörde und regelt die operativen Funktionen der Polizeibehörde.
- 3) Der Polizeipräsident ist lediglich dem Innenminister weisungspflichtig, er hat das Weisungsrecht gegenüber Polizeianwärtlern, Polizeikommissaren und Polizeiräten jeder Abteilung.
- 4) Der Stellvertreter des Polizeipräsidenten ist stets der diensthabende Polizeirat der Schutzpolizei, solange sich der Polizeipräsident außer Dienst befindet, dieser Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Polizeipräsidenten vorübergehend.

—§14 Verfassungsschutz/Verfassungsgericht—

- 1) Der Verfassungsschutz und das Verfassungsgericht bilden dieselbe Institution, sie ist an keine politische Instanz gebunden, sie untersteht den Stiftiana und keiner anderen politischen Institution, sie besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Stiftiana.
- 2) Der Verfassungsschutz und das Verfassungsgericht unterscheiden sich lediglich in seiner Aufgabenverteilung.
- 3) Der Verfassungsschutz/Verfassungsgericht müssen eine Mindestanzahl von drei Mitarbeitern haben und eine Maximalanzahl von fünf Mitarbeitern.
- 4) Es gibt einen Direktor des Verfassungsschutzes/Verfassungsgerichtes, der das Institut verwaltet, gegenüber den Stiftiana repräsentiert, Bericht erstattet und die Mitarbeiter zuweist. Dieser wird von den Stiftiana des Arbeitskreises für Politik eingesetzt und notfalls mit einfacher Mehrheit gewählt und mit absoluter Mehrheit entlassen.

—§15 Aufgaben des Verfassungsschutzes/Verfassungsgerichts—

- 1) Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Überprüfung und Überwachung von Parlamentssitzungen, Vorgehen der Regierung und anderen politischen Institutionen, wie Polizei und Ministerien. Dabei überprüfen die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes erwähnte Institutionen auf Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit.
- 2) Die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist die rechtsprechende Funktion zur Behandlung von Verfassungsrecht und Gesetzesrecht, es überprüft neue und alte Gesetze auf Verfassungsmäßigkeit, dabei kann es zusätzlich Anträge auf Anklage gegen bestimmte Institutionen oder Gesetze, die gegen Verfassungsmäßigkeit verstoßen oder dies angeblich tun, annehmen und Gerichtsprozesse durchführen und Urteile sprechen. Bei neuen Gesetzesvorschlägen muss eine schriftliche Zustimmung des Verfassungsgerichts eingeholt werden, um den Gesetzesvorschlag im Parlament zur Abstimmung bringen zu können.
- 3) Falls sich ein Mitglied der Institution im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes bewegt, gilt es im Rahmen seiner Aufgaben als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, in dem Zeitraum, indem der Mitarbeiter die Aufgaben des Verfassungsschutzes annimmt. Falls sich ein Mitglied der Institution im Aufgabenbereich des Verfassungsgerichts bewegt, gilt es im Rahmen seiner Aufgaben als Mitarbeiter des Verfassungsgerichts, in dem Zeitraum, in dem der Mitarbeiter die Aufgaben des Verfassungsgerichts annimmt.

—§16 Berechtigungen des Verfassungsschutzes/Verfassungsgerichts—

- 1) Der Verfassungsschutz ist dazu berechtigt, Amtsträger unter Arrest zu stellen, bis eine Verhandlung vor Gericht feststeht.
- 2) Der Verfassungsschutz ist dazu berechtigt, jegliche Plätze und Räumlichkeiten betreten zu dürfen.
- 3) Der Verfassungsschutz ist dazu berechtigt, Versammlungen, die unter anderem auch nicht-öffentlich sind, beizuwohnen und zu betreten.

—§17 Mitarbeiter Einstellungen—

- 1) Polizeibeamte werden zu Beginn des Projektes von den Stiftsiana eingestellt.
- 2) Im Laufe des Projektes kann die Regierung und/oder die Polizeileitung Polizeibeamte einstellen und/oder entlassen werden.
- 3) Die Mindestanforderung an Stellen der jeweiligen Abteilungen und Ämter muss zwingend besetzt sein. Es ist möglich, auf Anordnung des Innenministers zusätzliche Polizeibeamte einzustellen, diese müssen jedoch zugewiesen werden.
- 4) Neue Polizeibeamte werden vom Polizeipräsident in eine der drei Abteilungen zugewiesen, der neue Polizeibeamte wird von einem vom Polizeirat der zugewiesenen Abteilung ausgewähltem bestehenden Polizeibeamten der Abteilung in seine Aufgaben eingewiesen.
- 5) Jeder neu eingestellte Polizeibeamte fängt auf dem Rang eines Polizeianwärters seinen Dienst an.

—§18 Mitarbeiterentlassungen—

- 1) Der Polizeipräsident und der Innenminister können Polizeibeamte entlassen, dies muss stets mit einer genannten Begründung geschehen und dem Ministerium der Arbeit vorgelegt werden.
- 2) Entlassungen von Polizeibeamten können angefochten werden, dies kann auch bei Ablehnung der Polizeileitung in einer Gerichtsverhandlung erfolgen.

—§19 Zuständigkeitsbereiche der Polizei—

- 1) Der Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörde befindet sich ausschließlich innerhalb der Grenzen des Staates Stiftsanbul inklusive der Grenzen. Zudem agiert sie auf exekutiver Ebene, ist dieser unterstellt und unpolitisch eingestellt.
- 2) Falls es bei einer dienstlichen Ausführung einer Aufgabe ein Zwischenfall entsteht, indem es zu einem Bruch oder einem scheinlichen Bruch des Gesetzes kommt und die anwesenden Polizeibeamten dazu verpflichtet sind einzugreifen oder es zu einer konkreten Anweisung eines ranghöheren Polizeibeamten kommt, wird dies als offizieller Einsatz der Polizei betrachtet.

—§20 Personenbezogene Beteiligung—

- 1) Personen, die innerhalb eines Einsatzes keine direkte Beteiligung an einer Tat oder einem Vorfall haben, jedoch einen Bezug zu diesen haben, sei es durch Bezeugung oder Anwesenheit, der gilt als indirekt-beteiligte Person.
- 2) Personen, die innerhalb eines Einsatzes eine direkte Beteiligung an einer Tat oder einem Vorfall haben und einen Bezug zu diesen haben, sei es durch Anteilnahme, Opfer oder Täter, der gilt als direkt-beteiligte Person.

- 3) Personen, die keinen Bezug und keine Beteiligung an einer Tat oder einem Vorfall haben, gelten als eine unbeteiligte Person.

—§21 Personenbezogene Daten—

- 1) Ein Polizeibeamter muss die Personalien der beteiligten Personen eines Einsatzes sehen, darf diese jedoch nicht konfiszieren, um die Identitäten der beteiligten Personen bestätigen zu können. Nach der Sicherstellung der Personalien werden diese an die beteiligte Person zurückgegeben.
- 2) Die eingezogenen Daten der Person werden nach Sicherstellung aufgeschrieben oder auf einer anderen Weise festgestellt, um die Beteiligten eines Einsatzes kontaktieren zu können.
- 3) Die personenbezogenen Daten dürfen von der Polizeibehörde nicht veröffentlicht, weitergegeben oder für außerdienstliche Angelegenheiten missbraucht werden.

—§22 Sanktionierungsmöglichkeiten—

- 1) Die Polizeibeamten sind dazu fähig, Gegenstände eines Einsatzes, die für die Aufklärung der Sachlage relevant sind, zu konfiszieren und damit zu entwenden. Die konfiszierten Gegenstände dürfen nicht länger als 4 Stunden behalten werden und sie werden direkt nach der Konfiszierung in der Asservatenkammer der Polizeibehörde aufbewahrt und ausschließlich für Untersuchungen herausgenommen, sowie für die Rückgabe an ihren Eigentümer. Der Eigentümer muss schriftlich zu den zugehörigen Gegenständen beigelegt werden.
- 2) Die Polizeibeamten sind dazu fähig an einem Einsatz beteiligte Personen festzunehmen, diese müssen der polizeilichen Anordnung Folge leisten, festgenommene Personen dürfen maximal eine Stunde ohne Begründung festgehalten werden und mit richterlicher Anordnung für die gewisse Zeitspanne, die ein Richter festlegt. Solange die Person sich in dieser Haft befindet, befindet sie sich in Untersuchungshaft. Die festgenommene Person wird anschließend freigelassen oder der Justiz und damit einer Gerichtsverhandlung übergeben. Bei Freilassung oder Freispruch wird die abgessene Zeit finanziell erlassen.
- 3) Die Polizeibeamten sind dazu fähig, in einem Einsatz oder einer passiven Aufsicht eine Durchsuchung, eines Gegenstandes oder eines Behältnisses, dessen Eigentümer ein Zivilist ist, durchzuführen. Falls sich illegale Gegenstände darin befinden, werden diese umgehend konfisziert und dürfen bis zum Ende des Arbeitstages in der Asservatenkammer der Polizeibehörde aufbewahrt werden, bis sie der Eigentümer abholt. Hierzu ist ein Beschluss eines Polizeikommissars notwendig.
- 4) Die Polizeibehörde ist dazu fähig, Personen in Haft oder Personen in Freiheit aus Gründen der Auskunft zu einer Vernehmung vorzuladen, dieser Anweisung ist Folge zu leisten, in der Zeit der Vernehmung wird die fehlende Arbeitszeit finanziell erlassen. Die Vernehmung ist unverbindlich und Auskunft ist nicht verpflichtend. Die Polizeibeamten, die die Vernehmung durchführen, dürfen unter gegebenen Umständen keinen Druck aufbauen und keine Anstrengungen unternehmen, falsche Auskünfte zu erhalten.
- 5) Die Polizeibeamten sind dazu fähig, eine Festsetzung von Personen vorzunehmen, sei es, um diese zu schützen oder andere Menschen zu schützen. Diese Festsetzung darf nicht über eine Zeit von einer Stunde hinausreichen, sowohl muss ein Polizeibeamter stets anwesend sein.

- 6) Die Polizeibeamten sind dazu fähig, einer Person einen Platzverweis auszustellen, dieser ist unmittelbar und wird zeitlich beschränkt und darf maximal vier Stunden betragen. Der Platzverweis gilt als verbotene Zone für das Betreten der Person, der der Platzverweis ausgestellt wurde.

—§23 Dienstaufsicht—

- 1) Der anwesende höchstrangige Polizeibeamte hat die Pflicht, seine ihm zugeteilten Untergebenen anzuweisen, zu kontrollieren und diese den Dienstvorschriften gemäß zu weisen.
- 2) Falls Polizeibeamte sich nicht gemäß Dienstvorschrift verhalten, ist der ranghöchste anwesende Polizeibeamte dazu verpflichtet eine Disziplinarmaßnahme in Form von:
 - Suspendierung (Ausstellung allein von Innenminister, Polizeipräsident und Polizeirat nur von der Abteilung, der der Polizeibeamte angehört)
 - Degradierung (Ausstellung allein von Innenminister und Polizeipräsident)
 - Amtsenthebungsverfahren nach StGB (mittels richterlichem Verfahren)
 - Kürzung der Schichtbesoldung, um maximal 50% (Ausstellung allein von Innenminister und Polizeipräsident)